

Bundessozialgericht

Az.: 3 RK 79/70

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l

Zugestellt am
10. September 1973

in dem Rechtsstreit

.....

Klägerin und Revisionsklägerin,

Prozeßbevollmächtigter:

g e g e n

.....

Beklagte und Revisionsbeklagte,

Beigeladene:

.....

Der 3. Senat des Bundessozialgerichts hat ohne mündliche Verhandlung am 16. August 1973 durch den Vorsitzenden Richter Dr. L a n g k e i t , die Richter Dr. S t r a u b und Dr. H e i n z e und die ehrenamtlichen Richter W e n d e r o t h und N i t s c h e für Recht erkannt:

Die Revision der Klägerin gegen das Urteil des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 10. September 1970 wird zurückgewiesen.

Außergerichtliche Kosten sind nicht zu er-
statten.



- 2 -

G r ü n d e :

I

Die Beteiligten streiten um die Höhe des Mutterschaftsgeldes im Sinne des § 13 Abs. 2 des Mutterschutzgesetzes (MuSchG).

Die Klägerin war im Jahre 1968 als Angestellte beschäftigt; wegen ihres die Jahresarbeitsverdienstgrenze überschreitenden Einkommens unterlag sie nicht der Versicherungspflicht in der Krankenversicherung. Ihr Ehemann war bei einer Ersatzkasse freiwillig versichert mit Anspruch auf Familienhilfe.

Die Beklagte gewährte der Klägerin vom 25. März bis zum 3. Juli 1968 ein Mutterschaftsgeld von 25,-- DM täglich. Vom 7. bis zum 16. Mai 1968 erhielt die Klägerin zu Lasten der Ersatzkasse Entbindungsanstaltspflege in einem Hospital; für diese Zeit zahlte die Beklagte nur ein Mutterschaftsgeld von 6,25 DM täglich, das dem Hausgeld (§ 199 Abs. 1 Satz 3 RVO aF) entsprach.

Mit Schreiben vom 12. Juli 1968 beantragte die Klägerin, ihr auch für die Zeit ihres Aufenthalts in der Entbindungsanstalt das volle Mutterschaftsgeld zu gewähren und den noch fehlenden Differenzbetrag nachzuzahlen. Die Beklagte lehnte den Antrag mit Bescheid vom 17. Juli 1968 ab, weil nach einem Bescheid des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung nur Mutterschaftsgeld in Höhe des Hausgeldes zu gewähren sei. Der Widerspruch der Klägerin blieb ohne Erfolg.

Mit der Klage vor dem Sozialgericht (SG) Köln hat die Klägerin ihr Ziel weiterverfolgt. Sie hat darauf hinge-

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

wiesen, daß nach früherem Recht der Arbeitgeber verpflichtet gewesen sei, während der gesamten Zeit des Mutterschutzes das volle Gehalt weiterzuzahlen. Es sei nicht anzunehmen, daß diese Rechtslage hätte verschlechtert werden sollen. Gegen das klageabweisende Urteil (24. November 1969) hat sich die Klägerin mit der zugelassenen Berufung gewandt und ihre bisherige Ansicht weiter vertreten. Das Landessozialgericht (LSG) hat nach Beiladung der Bundesrepublik Deutschland mit Urteil vom 10. September 1970 die Berufung zurückgewiesen: Der nichtversicherten Klägerin stehe nach § 13 Abs. 2 MuSchG eine Barleistung, in entsprechender Anwendung der Vorschriften der Reichsversicherungsordnung (RVO) über das Mutterschaftsgeld zu. Zu diesen Bestimmungen gehöre auch § 199 RVO. Danach ruhe während der Entbindungsanstaltspflege das Mutterschaftsgeld und es sei nur Hausgeld zu gewähren. Das Gesetz bezwecke die Gleichstellung versicherter und nichtversicherter Frauen, diesem Ziel trage die Verfahrensweise der Beklagten Rechnung.

Gegen dieses Urteil wendet sich die Klägerin mit der zugelassenen Revision. Sie rügt eine Verletzung des § 13 Abs. 2 MuSchG. Die Vorschrift verweise nur auf die Bestimmungen der §§ 200 ff RVO; die §§ 199 und 186 RVO könnten deshalb nicht angewandt werden. Sie führten überdies zu einer Schlechterstellung der Klägerin gegenüber dem früheren Rechtszustand. Das sei jedoch nicht der Sinn der gesetzlichen Neuregelung; mit dieser sei eine Verbesserung des Mutterschutzes erstrebt worden. Andere Krankenkassen lehnten die Kürzung, wie sie die Beklagte vorgenommen habe, ab.

Die Klägerin beantragt,

- 4 -



- 4 -

das Urteil des Sozialgerichts Köln vom 24. November 1969 und das Urteil des Landessozialgerichts Essen vom 10. September 1970 sowie den Widerspruchsbescheid der Beklagten vom 23. Oktober 1968 aufzuheben und die Revisionsbeklagte zu verurteilen, an die Klägerin 187,50 DM zu zahlen.

Die Beklagte und die Beigeladene beantragen,
die Revision zurückzuweisen.

Sie halten das angefochtene Urteil für zutreffend und schließen sich den Entscheidungsgründen an.

Die Beteiligten haben sich mit Entscheidung ohne mündliche Verhandlung einverstanden erklärt.

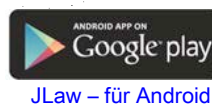
II

Die Revision ist nicht begründet.

Mit Recht hat das LSG den Anspruch der Klägerin nach § 13 Abs. 2 MuSchG idF vom 18. April 1968 (BGBl I 315) geprüft, obwohl die Klägerin Mutterschaftsgeld bereits seit dem 25. März 1968 bezieht. Das Gesetz zum Schutz der erwerbstätigen Mutter vom 24. Januar 1952 (BGBl I 69) war durch das Gesetz zur Änderung des Mutterschutzgesetzes und der Reichsversicherungsordnung vom 24. August 1965 (BGBl I 912) geändert und ergänzt worden (Art. 1 des Gesetzes). In der Folgezeit sind noch weitere Änderungen durch das Haushaltssicherungsgesetz vom 20. Dezember 1965 - BGBl I 2065 - (Art. 5 des Gesetzes), das Finanzplanungsgesetz vom 23. Dezember 1966 - BGBl I 697 - (Art. 6 des Gesetzes) und das Finanzänderungsgesetz 1967 vom 21. Dezember 1967 - BGBl I 1259 - (Art. 3 § 8a bis c des Gesetzes) er-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 5 -

folgt. Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung ist durch Art. 3 § 9 des Finanzänderungsgesetzes 1967 ermächtigt worden, das MuSchG unter neuem Datum und in neuer Paragraphenfolge bekanntzugeben und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen sowie durch Zeitablauf überholte Vorschriften zu streichen. Von dieser Ermächtigung hat er durch die Bekanntmachung des MuSchG idF vom 18. April 1968 Gebrauch gemacht. Da der Inhalt der Vorschriften des MuSchG seit dem Inkrafttreten des Finanzänderungsgesetzes 1967, dem 1. Januar 1968 (Art. 22 des Gesetzes), unverändert geblieben ist und als Zeitpunkt des Versicherungsfalles für den Anspruch auf Mutterschaftsgeld auf das Einsetzen der Phase der besonderen Schutzbedürftigkeit der werdenden Mutter, das mit dem Beginn des Mutterschaftsgeldes zusammenfällt - im vorliegenden Fall der 25. März 1968 -, abzustellen ist (vgl. BSG 32, 270 = SozR RVO § 200 a Nr. 1), sind die zu diesem Zeitpunkt geltenden Gesetzesbestimmungen, mithin die Vorschriften des MuSchG in der Fassung anzuwenden, wie sie am 18. April 1968 bekanntgemacht worden ist.

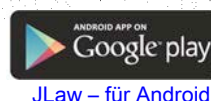
Der Anspruch auf Mutterschaftsgeld hat seine Regelung in § 13 MuSchG gefunden, und zwar für Versicherte der gesetzlichen Krankenversicherung in Abs. 1 der Vorschrift und für berufstätige, nicht der gesetzlichen Krankenversicherung angehörende Frauen in Abs. 2. Das Wesentliche der Regelung liegt darin, daß beiden Personengruppen gleichartige Ansprüche auf Mutterschaftsgeld zugebilligt werden. Die Versicherten erwerben den Anspruch auf Grund ihres Versicherungsverhältnisses unmittelbar nach den Vorschriften der RVO - insofern kommt § 13 Abs. 1 MuSchG nur deklaratorische Bedeutung zu (vgl. Schriftlichen Bericht des Ausschusses für Arbeit zum Entwurf des MuSchG - Deutscher Bundestag, 4. Wahlperiode, zu Drucks. IV/3652 zu Art. 1 Nr. 15). Für die nichtversicherten Beschäftigten liegt

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 6 -

der Anspruchsgrund in § 13 Abs. 2 MuSchG, aber die Leistung ist "in entsprechender Anwendung der Vorschriften der RVO über das Mutterschaftsgeld" zu gewähren. Zu Unrecht ist die Klägerin der Auffassung, daß nur die §§ 200 ff RVO bei der entsprechenden Anwendung heranzuziehen seien. Der Gesetzeswortlaut gibt keinen Anhalt dafür, von den Vorschriften der RVO, die das Mutterschaftsgeld regeln - es sind dies die §§ 195 Nr. 5, 199, 200, 200 a bis d - nur einige anzuwenden, die anderen hingegen für nicht anwendbar zu halten. Auch vom Sinn und Zweck der Regelung her läßt sich eine solche Einschränkung nicht begründen.

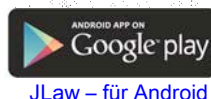
Vor der Neuregelung des MuSchG hatten dem Gesetzgeber zwei Änderungsvorschläge vorgelegen, von denen der eine (BT-Drucks. IV/562) das Mutterschaftsgeld im Zusammenhang mit dem Arbeitsverhältnis regeln wollte, während der andere (BT-Drucks. IV/3125 neu) eine sozialversicherungsrechtliche Lösung vorschlug. Aus beiden entstand dann ein neuer Gesetzentwurf (BT-Drucks. IV/3652), der § 13 MuSchG im wesentlichen die Fassung verlieh (Art. 1 Nr. 15 des Entwurfs aaO), die dann später Gesetz geworden ist. Dieser Entwurf änderte auch die Bezugsvorschriften der RVO und sah in § 199 bei Entbindungsanstaltspflege zwar eine Kürzung des Pauschbetrages zur Entbindung vor (Art. 2 Nr. 1 des Entwurfs aaO), wollte aber das Mutterschaftsgeld während dieses Zeitraumes in voller Höhe weiterlaufen lassen (vgl. Schriftlichen Bericht des Ausschusses für Arbeit aaO zu Art. 2 Nr. 1 zu § 199 RVO). Dadurch wären die nichtversicherten Beschäftigten im wesentlichen wirtschaftlich so gestellt geblieben, wie sie bisher bei Weiterzahlung des Arbeitsentgelts gestanden hatten.

Diese geplante Neuregelung ist indes nicht in Kraft ge-

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



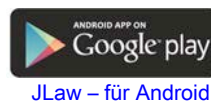
[JLaw – für iOS](#)

- 7 -

treten, sondern weiterhin noch mehrfach geändert worden, zuletzt durch das Finanzänderungsgesetz 1967. Dieses hat auch § 199 RVO die im vorliegenden Fall anzuwendende Fassung verliehen. Danach ruhte der Anspruch auf Mutterschaftsgeld während der Pflege in einer Entbindungsanstalt, daneben war Hausgeld zu zahlen (§ 199 Abs. 1 Sätze 2 und 3 RVO aF). Die Begründung dafür lautet, daß die bisher als Ermessensleistung gewährte Entbindungsanstaltspflege nunmehr zu einer Pflichtleistung umgewandelt werde, dafür aber anstelle des Mutterschaftsgeldes ein Hausgeld treten solle, wie es auch jedem anderen Versicherten zustehe, der Krankenhausbehandlung beanspruche (Schriftlicher Bericht des Ausschusses für Arbeit aaO zu Art. 1 § 1 Nrn. 1 und 2, § 199).

Da der Gesetzgeber den Anspruch auf Mutterschaftsgeld während der Entbindungsanstaltspflege somit für die versicherten Frauen absichtlich eingeschränkt hat, kann auch den nichtversicherten kein anderer Anspruch zustehen. Dazu zwingt nicht nur die aus dem gleichen Schutzbedürfnis entspringende Pflicht zur Gleichbehandlung, sondern auch der Grund, daß die Anspruchsberechtigten nach Abs. 1 die Leistung auf Grund eigener Beitragsentrichtung erhalten, während den Berechtigten nach Abs. 2 die Leistung ohne entsprechende Vorbeiträge zu Lasten des Bundes gewährt wird. Daraus ergibt sich, daß die entsprechende Anwendung der Vorschriften der RVO, die nach § 13 Abs. 2 MuSchG vorgeschrieben ist, alle Bestimmungen zum Mutterschaftsgeld umfaßt und demgemäß auch die Kürzung während der Entbindungsanstaltspflege einschließt (so auch Peters, Handbuch der Krankenversicherung, 17. Aufl. 1972, § 195, Anm. II 5 a ff; Gröninger/Thomas, Mutterschutzgesetz, § 13 Anm. 8 und 10 b).

- 8 -



- 8 -

Der Einwand der Klägerin, daß sie infolge der neuen gesetzlichen Regelung ungünstiger stehe als nach den früheren Bestimmungen - danach war der Arbeitgeber verpflichtet gewesen, während der Schutzfristen das regelmäßige Arbeitsentgelt weiterzuzahlen (§ 12 Abs. 1 MuSchG in der bis zum 31. Dezember 1967 geltenden Fassung) -, mag im vorliegenden Fall zutreffen. Ihm kommt jedoch schon deshalb kein besonderes Gewicht zu, weil der Gesetzgeber bei der Neugestaltung des Mutterschutzes sich bewußt von der Anknüpfung an arbeitsrechtliche Tatbestände abgewandt hat. Der Gesetzgeber wird in seinen Gestaltungsmöglichkeiten nicht dadurch eingeschränkt, daß er bei der Entwicklung einer neuen gesetzlichen Konzeption zur Lösung eines sozialpolitischen Problems in Teilbereichen zu weniger günstigen Regelungen als vorher kommt; zumindest ist er an derartigen Regelungen nicht gehindert, solange er nicht in bestehende subjektive Rechte eingreift. Im übrigen ist die neu entwickelte Regelung bereits seit dem 1. Januar 1971 durch die Vorschriften des 2. Krankenversicherungsänderungsgesetzes vom 21. Dezember 1970 - BGBl I 1770 - (Art. 1 Nr. 11 i.V.m. Art. 4 § 5 des Gesetzes) wieder geändert worden, weil die Institution des Hausgeldes weggefallen ist.

Demnach war der Klägerin nur eine der Höhe des Hausgeldes entsprechende Barleistung zu gewähren (§ 199 Abs. 1 Satz 3 i.V.m. § 186 Abs. 1 RVO aaO). Da die Beklagte in diesem

- 9 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 9 -

Umfang geleistet hat, sind die weitergehenden Ansprüche der Klägerin unbegründet, und ihre Revision war demgemäß zurückzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 des Sozialgerichtsgesetzes.



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)